

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 15.02.2021

Nr.: 3

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 21 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl 2021 - Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses..... 73
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 22 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger..... 73
 - 23 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey 76
 - 24 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey 82
 - 25 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey 87
 - 26 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - 3. Änderungssatzung der Stadt Möckern..... 89
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 27 Gemeinde Möser - Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz 101
 - 28 Stadt Jerichow - Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplanes Haldenkapazitätserweiterung II (HKE II) Werk Zielitz 104

- 29 Bekanntmachung der Stadt Jerichow hinsichtlich der Berücksichtigung von Parteien und Wählergruppen bei der Besetzung von Wahlvorständen zur Landrats- und Landtagswahl am 06. Juni 2021107

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 30 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2019 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....108
 - 31 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs111
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 32 Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 18.01.2021 zum Freiwilliger Landtausch: Möckern112
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

Gemeinde Elbe-Parey

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, Betreten von Eisflächen, Reinigen von Fahrzeugen, mangelhafter Hausnummerierung, Benutzungseinschränkungen sowie störendes Verhalten.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 182), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey auf seiner Sitzung am 02.02.2021 für das Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

3. Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;

4. Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

5. gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

6. Fahrzeuge:

Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger;

7. Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer,
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen,
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

8. Gewässer:

alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen;

9. Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser darf weder aus Dachrinnen und Fallrohren noch in Folge der Gefälleverhältnisse von befestigten oder versiegelten Flächen auf Straßen und Wege gelangen.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

- (5) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern, mit Aufklebern bzw. Plakaten zu bekleben oder die Beschaffenheit ihrer Oberflächen durch das Aufbringen fest anhaltender Stoffe zu verändern.
- (6) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (7) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Brüstungen, Mauern und Ähnlichem abgestellte Gegenstände, wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen Hinunterstürzen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder ihres Gewichtes im Falle des Hinunterstürzens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Verletzungsgefahr für Personen oder Tiere oder die Gefahr der Beschädigung von Sachen besteht.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) An Straßeneinmündungen muss das Sichtfeld für die Verkehrsteilnehmer nach beiden Seiten 15 m betragen und darf nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und unbefestigten privaten Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.
- (6) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- (7) Unzulässig ist der Transport von Asche und anderen windverwehbaren Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

§ 5 Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags
 - b) Abendruhe: Montag bis Samstag für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr
 - c) Nachruhe: Montag bis Samstag für die Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter wesentlich stören.
Zu den Störungen zählen insbesondere:
 - a) Hämmern, Holzhacken
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Läufern, Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,

- c) das Befüllen der Glas-Recyclingcontainer,
 - d) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
 - e) der Betrieb von Rasenmähern,
 - f) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:
- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Sonntagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.
- (3) Hunde dürfen, unabhängig von ihrer Größe, in öffentlichen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde sowie Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Fütterung von Tauben und Katzen

Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, einschließlich Flämmen, ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen und handelsübliche Terrassenkamine sowie Feuerkörbe und -schalen. Andere als die in Satz 2 genannten Feuerstätten sind verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen auf Antrag zulassen.
- (2) Verbrannt werden darf nach Abs. 1 ausschließlich nur unbehandeltes trockenes Holz bzw. Grillkohle. Das Verbrennen von Garten- oder anderweitigen Abfällen ist verboten.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene kompetente Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Bei extremen Windverhältnissen und/oder nach Auslösung der Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Anlegen und/oder Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern gänzlich verboten.
- (5) Das Betreiben aller Feuerarten im Freien darf keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen. Die Nachbarschaft darf nicht durch unzumutbaren oder langandauernden Brandgeruch bzw. durch massive Rauchentwicklung gefährdet oder belästigt werden.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet ist so lange untersagt, bis eine Freigabe durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten:
- a) die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,

- b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - c) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen,
 - d) die Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10 Benutzungseinschränkungen, Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
 - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen nach Abs. 1 bzw. § 1 Ziff. 7 ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 11 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, dass an ihren Gebäuden, Einfriedungen, Vorgartenmauern oder ihren Grundstücken Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte angebracht oder ersetzt werden. § 126 Baugesetzbuch vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 2.414) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12 Ausnahmeerlaubnisse

Die Gemeinde Elbe-Parey kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 zulässt, dass auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser aus Dachrinnen und Fallrohren bzw. in Folge der Gefälleverhältnisse von befestigten und versiegelten Flächen auf Straßen und Wege gelangt,
3. § 2 Abs. 3 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
4. § 2 Abs. 4 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
5. § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert, mit Aufklebern bzw. Plakaten beklebt oder die Beschaffenheit ihrer Oberflächen durch das Aufbringen fest anhaltender Stoffe verändert,
6. § 2 Abs. 6 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
7. § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freihält,
8. § 4 Abs. 1 Straßen oder Anlagen durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
9. § 4 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
10. § 4 Abs. 3 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut,
11. § 4 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt,
12. § 4 Abs. 5 Kraftfahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder anderen unbefestigten öffentlichen oder privaten Flächen im Sinne dieser Verordnung wäscht, Motoren wäscht oder absprüht, Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt,
13. § 4 Abs. 6 Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, aus offenen Fenstern oder von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen, ausklopft oder ausschüttelt,
14. § 4 Abs. 7 Asche oder andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Materialien nicht bedeckt worden sind oder in geschlossenen Behältnissen transportiert werden,
15. § 5 Abs. 1 die Ruhezeiten nicht beachtet,
16. § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die verbotenen Tätigkeiten ausübt,
17. § 5 Abs. 4 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder abspielt, die Nachbarn oder unbeteiligte Personen stört,
18. § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören,
19. § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anfallen, anspringen oder beißen,
20. § 6 Abs. 3 Hunde in öffentlichen Bereichen nicht angeleint führt, die Leine nicht geeignet ist oder der von seiner körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten oder bissige Hunde nicht mit einem Maulkorb versieht, der das Beißen sicher verhindert,
21. § 6 Abs. 5 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigungen beseitigt,
22. § 7 wild lebende Tauben oder herrenlose Katzen im Gemeindegebiet füttert,
23. § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt bzw. Feuer in anderen als die in § 7 Abs. 1 genannten Feuerstätten anlegt oder unterhält,
24. § 8 Abs. 2 andere Materialien als unbehandeltes trockenes Holz bzw. Grillkohle verbrennt,
25. § 8 Abs. 3 Feuer im Freien nicht beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
26. § 8 Abs. 4 Feuer trotz extremer Windverhältnisse und/oder nach Auslösung der Waldbrandgefahrenstufe 3 anlegt oder unterhält,
27. § 8 Abs. 5 Feuer betreibt, das eine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursacht bzw. wer die Nachbarschaft durch unzumutbaren oder langanhaltenden Brandgeruch bzw. durch massive Rauchentwicklung gefährdet oder belästigt,
28. § 9 Abs. 1 Eisflächen aller Gewässer im Gemeindegebiet betritt, ohne vorherige Freigabe durch die Gemeinde,

29. § 9 Abs. 2 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt,
 30. § 9 Abs. 3 ohne Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, aufbrechen,
 31. § 10 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen,
 32. § 10 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt oder darin übernachtet,
 33. § 11 Abs. 4 Hausnummern nicht anbringt oder nicht instand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 22.02.2011 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Elbe-Parey, 2. Februar 2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel